

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Biel**, handelnd durch den Gemeinderat, Mühlebrücke 5, 2502 Biel

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat, Postgasse 68, 3000 Bern 8

den **übrigen Gemeinden der Region¹**, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung
Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois, handelnd durch die Delegiertenversammlung des
Gemeindeverbandes,

(diese Vertragsparteien werden nachstehend **Finanzierungsträger** genannt)

und

der **Stiftung Stadtbibliothek Biel**, vertreten durch die statutarischen Organe, Dufourstrasse 26, 2500
Biel 3

(nachstehend **SB** genannt)

für die Beitragsperiode 2016 – 2019

gestützt auf

Artikel 4, 5, 7, 12, 13, 14, 18, 19, 21, 22 und 24 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12.
Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)

Artikel 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und Anhang Ziffer 1 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13.
November 2013 (KKFV; 423.411.1)

¹ [Alle Gemeinden sind im Anhang 2 namentlich aufgeführt]

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck der SB

- 1 Die SB betreibt nach der Zweckbestimmung ihrer Stiftungsurkunde die Stadtbibliothek Biel.
- 2 Sie betreibt eine zweisprachige Stadt- und Regionalbibliothek.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- 1 Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die SB erbringt, die Abgeltung dieser Leistungen durch die Finanzierungsträger und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- 2 Die Finanzierungsträger anerkennen die Freiheit der SB in Bezug auf die Auswahl der Medien und Informationen und die Programmfreiheit.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben der SB

Art. 3 Katalog der Leistungen und Vorhaben

- 1 Die SB erbringt folgende Hauptleistungen:
 - a Sie betreibt die Stadtbibliothek Biel;
 - b Sie stellt einen Bestand an Print-, audiovisuellen und digitalen Medien respektive deren Zugang für alle Altersgruppen bereit;
 - c Sie erneuert den Medienbestand regelmässig;
 - d Sie betreibt einen Informationsdienst über das Medienangebot und weitere bibliothekarische Dienstleistungen;
 - e Sie fördert das Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungs- und Sprachgruppen durch die Bereitstellung eines entsprechenden Medienbestandes, durch Öffentlichkeitsarbeit und Kulturvermittlung;
 - f Sie sammelt, archiviert und stellt, soweit sinnvoll und technisch möglich, Medien und Informationen mit einem Bezug zur Region zur Verfügung;
 - g Sie verleiht Medien nach Hause und vermittelt Dokumente (in Print oder elektronischem Format) oder audiovisuelle Medien, die in ihren eigenen Beständen nicht vorhanden sind;
 - h Sie unterhält einen Lesesaal und stellt zeitgemässe Arbeitsplätze für Studium und Forschung zur Verfügung;
 - i Sie fördert die Lese- und Informationskompetenz;
 - j Sie berät und unterstützt öffentliche Schul- und Gemeindebibliotheken ihrer Region und fördert deren Vernetzung;
 - k Sie fördert die Harmonisierung der Software-Anwendungen der Schul- und Gemeindebibliotheken ihrer Region und mit den anderen Bibliotheken im Kanton Bern;
 - l Sie orientiert sich an der Strategie der Erziehungsdirektion des Kantons Bern für das Netz der Berner Regionalbibliotheken vom 1. Juli 2014.

2 Die SB erbringt folgende Leistungen im Bereich Bildungs- und Informationsvermittlung:

Sie betreibt zweisprachige Vermittlungs- und Öffentlichkeitsarbeit:

- Ausstellungen, Veranstaltungen, Führungen
- Bewerbung des Angebotes
- Homepage, Onlinekatalog
- Unterstützung im Bereich der neuen Medien.

3 Die SB erbringt folgende weitere Leistungen:

- a** Sie arbeitet zusammen mit weiteren kulturellen, wissenschaftlichen und pädagogischen Institutionen, insbesondere mit Bibliotheken im Kanton Bern, in der Schweiz und im Ausland und mit Kultur- und Bildungsinstitutionen der Region;
- b** Sie trägt der Zweisprachigkeit der Region in Programm und Betrieb angemessen Rechnung;
- c** Sie trägt ihre Programme mit Fotografien fristgerecht in die Datenbank "Agenda" der Bieler Medien und der Stadt Biel ein und sorgt für deren Aktualisierung;
- d** Sie gewährt den Trägerinnen und Trägern der KulturLegi eine Abonnementermässigung von etwa 30%;
- e** Sie beteiligt sich aktiv an der Webplattform www.biblioBE.ch und ist aktives Mitglied des Vereins www.dibiBE.ch.

4 Die SB verfolgt folgende strategische Vorhaben:

- a** Die SB setzt im Rahmen ihrer räumlichen und finanziellen Möglichkeiten die in ihrer Strategie „Move it!“ definierten Zielsetzungen um, mit dem Ziel, die Kundenzufriedenheit und –bindung qualitativ und quantitativ zu erhöhen.
- b** Medien und Informationen mit Bezug zur Region erhalten eine besondere Wertschätzung und bilden ein wichtiges Kerngeschäft.

Art. 4 Leistungsmerkmale

Die SB

- 1** legt die Öffnungszeiten und Abonnementspreise so fest, dass möglichst viele Personen und möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten;
- 2** weist in der gesamten Öffentlichkeitsarbeit auf die Unterstützung durch die Finanzierungsträger hin,
- 3** sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen;
- 4** fördert und unterstützt Lernende im Informations- und Dokumentationsbereich;
- 5** ist für ihr Personalwesen verantwortlich, ist der Pensionskasse der Stadt Biel angeschlossen und kann verpflichtet werden, den Nachweis der Lohngleichheit zu erbringen.

Art. 5 Finanzindikatoren

- 1** Die Stiftung strebt einen Anteil selbsterwirtschafteter Mittel am Betriebsaufwand pro Jahr an von durchschnittlich mindestens 12 Prozent = $(\text{Betriebsaufwand} - \text{Summe der Betriebsbeiträge der Finanzierungsträger}) / \text{Gesamtaufwand} \times 100$);
- 2** Die SB sorgt für die finanzielle Unterstützung ihrer Aktivitäten durch private Kreise (Fundraising, Sponsoring, etc.).
- 3** Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der SB.
- 4** Am Ende der Vertragsdauer muss die SB ein ausgeglichenes Ergebnis über die gesamte Subventionsperiode ausweisen.

3. Kapitel: Leistungsabgeltung

Art. 6 Betriebsbeitrag

- 1 Die Finanzierungsträger bezahlen an die Leistungen und strategischen Vorhaben der SB gemäss Artikel 3 einen jährlichen Globalbeitrag von CHF **2'852'967.00**.
- 2 Der Beitrag basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von September 2014.
- 3 Während der Vertragsdauer erfolgen keine teuerungsbedingten Anpassungen des Beitrags.

Art. 7 Betriebsbeitrag – Höhe

Der Betriebsbeitrag verteilt sich folgendermassen auf die einzelnen Finanzierungsträger:

Stadt Biel	CHF	1'997'080.00
Kanton Bern	CHF	570'595.00
Gemeinden gemäss Anhang 2	CHF	285'292.00
Total	CHF	2'852'967.00

Art. 8 Verwendung des Betriebsbeitrags

- 1 Die SB verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 6 für die in Artikel 3 genannten Leistungen und Vorhaben.
- 2 Der Betriebsbeitrag umfasst auch die Aufwendungen für den kleinen Gebäudeunterhalt gemäss Mietvertrag mit der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Biel und für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.
- 3 Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 9 Auszahlung der Betriebsbeiträge

Die jährliche Abgeltung wird von der Standortgemeinde in drei Raten (Januar, Mai und Juli) überwiesen. Die Abgeltung durch den Kanton Bern wird im März überwiesen und jene durch den Gemeindeverband im Juni.

Art. 10 Rechnungslegung

- 1 Die SB wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) an.
- 2 Die Finanzierungsträger können bei Bedarf weitergehende Vorgaben zur Rechnungslegung machen.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Entwicklungsvorhaben

Art. 11 Berichterstattung

- 1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 2 Die SB unterbreitet der Standortgemeinde bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:
 - a die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen

unterzeichnete Bilanz und Jahresrechnung per 31. Dezember des vorangehenden Geschäftsjahres samt Jahresbericht, Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;

- b das Budget für das laufende Jahr sowie den Finanz- und Investitionsplan für die nachfolgenden drei Jahre;
 - c das ausgefüllte Reportingblatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Messwerts vom Sollwert.
- 3 Die SB bringt den Finanzierungsträgern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 12 Reportinggespräch

- 1 Die Leistungen werden regelmässig überprüft.
- 2 Jeweils im dritten Quartal des Kalenderjahres findet in Ergänzung zur Berichterstattung gemäss Artikel 11 ein Reportinggespräch statt.
- 3 Am Reportinggespräch nehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt Biel, des Kantons Bern und des Gemeindeverbandes, die Stiftungsratspräsidentin oder der Stiftungsratspräsident, ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates sowie die Leitung teil.
- 4 Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Stadt Biel.

Art. 13 Einsichtsrecht

- 1 Die Vertreterinnen und Vertreter der Finanzierungsträger im Reportinggespräch gemäss Artikel 12 Absatz 3 können Veranstaltungen der SB kostenlos besuchen.
- 2 Die SB erteilt den Finanzierungsträgern auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt diesen Einsicht in die Akten der Organisation.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 14 Leistungsstörung

- 1 Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- 2 Erfüllt die SB den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Finanzierungsträger ihre Beiträge angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 15 Verhandlungspflicht

- 1 Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.
- 2 Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- 3 Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1 Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch die SB, das zuständige Organ der Stadt Biel, durch den Gemeindeverband und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2016 in Kraft.
- 2 Er gilt unter Vorbehalt von Absatz 4 bis zum 31. Dezember 2019.
- 3 Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.
- 4 Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegen stehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 17 Änderungen dieses Vertrags

- 1 Die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben der SB gemäss Artikel 3 sowie im Anhang können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.
- 2 Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

Biel, den 28. Mai 2015

Stadtbibliothek Biel
Für den Stiftungsrat



Maurice Paronitti
Präsident



Rudolf Spiess
Vize-Präsident

Genehmigt durch

- den Gemeinderat der Stadt Biel am 11. März 2011, den Stadtrat von Biel am 23. April 2015 und vom Bieler Stimmvolk am xx
- Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes, [Datum, evtl. Beschlussnummer]
- Regierungsrat Kanton Bern, [Datum, RRB-Nummer]

Die Anhänge 1 bis 3 sind integrierender Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reportingblatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois (BBSJB) pro Jahr

Anhang 3: Statuten der Stadtbibliothek

Anhang 1: Reportingblatt

Leistungen gemäss Artikel 3, Absatz 1, 2 und 3	Messung der Leistung (Quantität resp. Qualität)	Soll-Wert pro Jahr*	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019
Zugang zu Information und Medien für die breite Bevölkerung	Aktive Benutzerinnen und Benutzer Gesamtanzahl Benutzerinnen und Benutzer (Ausleihe) Parallel einzureichende statistische Angaben zu: Anteile dt./frz.; Altersgruppen; Provenienz	8'000				
	Besuche total (Besucherzählwerk)	300'000				
	Total Einzelarbeitsplätze	80				
	Total Gruppenarbeitsplätze	20				
	Jahresöffnungsstunden	2'600				
	Total Zugriffe auf Homepage	60'000				
	Total Abfragen OPAC	6'000				
Medienangebot für alle Altersgruppen	Bücher für Erwachsene (Freihandbestand)	58'000				
	audiovisuelle Medien für Erwachsene (Freihandbestand)	18'000				
	Bücher für Kinder und Jugendliche(Freihandbestand)	37'000				
	audiovisuelle Medien für Kinder und Jugendliche	2'000				
	Bücher für Erwachsene (Magazinbestand)	82'000				
	audiovisuelle Medien für Erwachsene (Magazinbestand)	4'000				
Regelmässige Bestandserneuerung	Neuerwerbungen im Jahr/Gesamtbestand Freihandbestand = Erneuerungsquote	10%				

Sammlung und Archivierung von schriftlichem und audiovisuellem Medienausleihe	Neuanschaffungen Biennensia und Regionalia	100			
Medienausleihe	Ausleihen des eigenen Bestands:	380'000			
	Ausleihen Biblio'plage	1'500			
Kulturvermittlung	Ausleihen von E-Readern	7'700			
	Medienpräsentationen	50			
	Führungen dt.	8			
	Führungen frz.	8			
	Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Führungen dt.	48			
	Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Führungen frz.	48			
Schulische Kulturvermittlung	Führungen für Schulklassen	30			
	Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Führungen	400			
Zusammenarbeit	Qualifiziertes Personal für die schulische Kulturvermittlung: - Stellenprozent	70%			
	Kooperation mit regionalen Institutionen				
	- Anzahl Kooperationen	20			
	- Anzahl Kooperationspartner	30			
	- Beratungsstunden deutsch (Gemeinde- und Schulbibliotheken)	20			
	- Beratungsstunden frz. (Regionalbibliotheken)	20			
	Anlässe in der Stadtbibliothek	35			
	- Besucherzahlen Lesungen	200			
	- Besucherzahlen Ausstellungen	100			

-	Besucherzahlen Konzerte	120			
-	Besucherzahlen Junges Publikum	450			
Medienecho	Liste Medienberichte in regionalen und überregionalen Medien	eingereicht			
Finanzen	Finanzielle Angaben	eingereicht			
Jahresrechnung	Ergebnis Jahresrechnung	ausgeglichen			
Eigenleistungen	Selbsterwirtschaftete Mittel gemäss Artikel 5 Ziffer 1	Zu 100% erfüllt			

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Soll-Werte, die insgesamt nicht erreicht werden, sind nach Ablauf der Vertragsperiode schriftlich zu begründen.

	2016	2017	2018	2019
Massnahmen gemäss Artikel 3, Absatz 4				
Die SB setzt im Rahmen ihrer räumlichen und finanziellen Möglichkeiten die in ihrer Strategie „Move it!“ definierten Zielsetzungen um, mit dem Ziel, die Kundenzufriedenheit und –bindung qualitativ und quantitativ zu erhöhen.	Priorisierte Massnahmen der Strategie „Move it!“			

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois (BBSJB) pro Jahr

Stadtbibliothek Biel			
Gemeinde	Betrag pro Jahr (CHF)	Gemeinde	Betrag pro Jahr (CHF)
Aarberg	4'518	Mouler	4'086
Aegerten	6'801	Münschenier	1'460
Arch	1'661	Nidau	25'869
Bangerlen	171	Nods	602
Bargen	1'097	Oberwil bei Büren	883
Belmund	5'818	Orpund	10'113
Belprahon	163	Orvin	2'290
Brügg	15'939	Perreflue	251
Brüttelen	635	Péry-La Heutle	3'528
Büetigen	858	Pelt-Vai	220
Bühl	454	Pleterien	14'370
Büren an der Aare	3'645	Plateau de Diesse	1'676
Champoz	130	Port	12'762
Corcelles	116	Radelfingen	1'296
Corgémont	1'295	Rapperswil	2'587
Comoret	403	Rebèvelier	25
Contébert	583	Reconvilier	1'805
Court	1'156	Renan	466
Courletary	1'040	Roches	121
Crémines	296	Romont	167
Dieszbach	1'010	Röti bei Büren	896
Dolzigen	1'500	Säthern	7'124
Epsach	368	Saïcourt	492
Erlach	1'435	Saint-Imier	2'653
Eschert	202	Sauge	1'472
Ewtard	9'348	Saufes	126
Finsterhennen	553	Schellen	22
Gals	800	Scheuren	979
Gampelen	870	Schöpfen	3'915
Grandval	197	Schwadernau	1'440
Grossaffoltern	3'080	Seedorf	3'240
Hagneck	445	Seehof	39
Hemrigen	979	Siselen	641
Ins	3'560	Sonzeboz	3'463
Ipsach	15'044	Sornviller	658
Jens	1'475	Sornviller	215
Kallnach	2'062	Studen	10'969
Kappelen	1'385	Sutz-Lattrigen	5'217
La Ferrière	300	Täuffelen	2'878
La Neuveville	2'969	Tavannes	2'897
Lengnau	10'063	Trametan	3'517
Leuzigen	1'311	Trelen	483
Ligerz	1'144	Tschugg	496
Loveresse	262	Twaran-Tüscherz	2'454
Loscherz	585	Valbrise	3'198
Lyss	15'173	Villeret	740
Melenried	57	Vinzel	902
Melsberg	4'977	Walperswil	1'029
Merzigen	1'546	Wengi	661
Mont-Tramesan	92	Worben	4'937
Mönigen	3'358	Total	285'292

Anhang 3: Statuten der Stadtbibliothek Biel

[hier einfügen]

ENTWURF

Stiftungsstatuten

A. PRÄAMBEL

¹ Unter dem Namen Stadtbibliothek Biel wurde am 22. April 1926 von der Einwohnergemeinde Biel und dem Bibliothekverein eine Stiftung errichtet.

² Durch Änderung des kantonalen Kulturförderungsgesetzes im Jahre 1995 wurde eine Entwicklung eingeleitet, die 1999 zum Abschluss eines ersten Subventionsvertrages mit integriertem Leistungsauftrag für die Stadtbibliothek führte (Gemeindeabstimmung in Biel am 13. Juni 1999 / in Kraft seit 1. Jan. 2000). Damit wurde deren Finanzierung auf eine breitere Basis gestellt; seither wird sie von drei Finanzierungsträgern gesichert (Stadt Biel, Kanton Bern, Regionale Kulturkonferenz Biel). Die ideelle Trägerschaft wird vom Bibliothekverein wahrgenommen.

³ Der Stiftungsrat hat gestützt auf die neue kantonale Rechtslage (Kulturförderungsgesetz 1995) beschlossen, die Statuten zu revidieren.

⁴ Die zweisprachig geführte Stadtbibliothek spielt im Kulturleben und im bildungspolitischen Angebot der Stadt und Region Biel eine zentrale Rolle. Sie ist heute im kantonalen Bibliothekskonzept eine als Regionalbibliothek anerkannte Institution.

⁵ Die Liegenschaft Dufourstrasse 26 am Neumarktplatz - Standort der Stadtbibliothek - steht im Miteigentum der Einwohnergemeinde Biel und der Post. Die Stiftung Stadtbibliothek Biel hat mit der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Biel einen Mietvertrag abgeschlossen.

⁶ Die Statuten werden mit Datum der Verfügung der Änderungs- bzw. Umwandlungsbehörde geändert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

B. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen

Stiftung Stadtbibliothek Biel

besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Biel/Bienne.

² Eine Verlegung des Sitzes der Stiftung ist ausgeschlossen.

Art. 2 Zweck

¹ Die Stiftung Stadtbibliothek Biel versorgt die Bevölkerung aus der Stadt und der Region mit Literatur hauptsächlich in den Sprachen Deutsch und Französisch, aber auch weiteren Sprachen, sowie audiovisuellen oder anderen interaktiven Medien und bietet weitere Dienstleistungen an, die üblicherweise in Bibliotheken mit vergleichbarem Auftrag angeboten werden.

² Im Bereich allgemeine öffentliche Bibliothek unterstützt sie die Allgemeinbildung und Freizeitgestaltung.

³ Im Bereich Studien- und Bildungsbibliothek beschafft und vermittelt die Stadtbibliothek Informationen, Publikationen und Medien aus allen Sachgebieten sowohl aus eigenen als auch aus fremden Beständen. Sie hat zudem die Pflicht, das lokale und regionale Schrifttum (Biennensia / Regionalia) in beiden Sprachen aufzubewahren.

Art. 3 Vermögen

¹ Das Stiftungsvermögen besteht aus dem gesamten Buch- und Medienbestand der Stadtbibliothek und der für den Betrieb notwendigen Bibliotheksinfrastruktur.

² Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

³ Die Stiftung ist eine gemeinnützige Institution. Sie beschafft die zur Zweckerfüllung notwendigen Mittel, strebt aber keinen Gewinn an.

C. ORGANISATION

Art. 4 Organe

Die Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat
- der leitende Ausschuss

I. Stiftungsrat

Art. 5 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat. Er besteht aus 7-9 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Mitglied als von der Stadt Biel gewählte Vertretung,
- 1 Mitglied als vom Kanton Bern gewählte Vertretung,
- 1 Mitglied als von der Regionalen Kulturkonferenz Biel gewählte Vertretung der Regionengemeinden,
- 1 Mitglied als vom Bibliothekverein gewählte Vertretung,
- 3-5 durch den Stiftungsrat gewählte Mitglieder.

² Jede Sprachgruppe muss durch mindestens 3 Personen vertreten sein, sofern der Stiftungsrat 7 Mitglieder umfasst. Zählt der Stiftungsrat mehr als 7 Mitglieder, so muss jede Sprachgruppe mit mindestens 4 Personen vertreten sein.

³ Die Bibliotheksleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁴ Ein Mitglied des Personalvereins nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Das Nähere dazu wird im Stiftungsreglement festgehalten.

Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich mit Ausnahme der Vertretungen der Finanzierungsträgern und der Vertetung des Bibliothekvereins selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre und fällt mit den Wahlen der städtischen Behörden zusammen. Wiederwahl ist möglich.

Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Art. 8 Aufgaben des Stiftungsrates

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

1. Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung zu zweien für die Stiftung.
2. Abfassung eines Leitbildes, das die dem Handeln und Entscheiden zugrunde liegenden hauptsächlichen Aussagen der Stiftungstätigkeit enthält.
3. Erlass eines Stiftungsreglementes, das die fachlichen, finanziellen und betrieblichen Grundsätze über die Führung der Bibliothek festhält. Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.
4. Wahl der Mitglieder des leitenden Ausschusses und Erlass des entsprechenden Pflichtenheftes.
5. Wahl der Bibliotheksleitung.
6. Genehmigung des Budgets und allfälligen Investionskrediten
7. Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes.

Art. 9 Beschlussfassung

¹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte und Stiftungsrätinnen anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Ueber Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

² Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Wahlen und Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

II. Leitender Ausschuss

Art. 10 Zusammensetzung des leitenden Ausschusses

¹ Der leitende Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Stiftungsrates. Der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrates gehört ihm von Amtes wegen an.

² Jede Sprachgruppe muss im leitenden Ausschuss vertreten sein.

³ Der Direktor/Die Direktorin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 11 Aufgaben des leitenden Ausschusses

Dem leitenden Ausschuss obliegen die Aufgaben, die ihm vom Stiftungsrat gemäss Pflichtenheft übertragen sind.

III. Revisionsstelle

Art. 12 Revision

¹ Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und des Stiftungszwecks zu überwachen.

² Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert der empfohlenen Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Änderung der Stiftungsstatuten

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder Änderungen der Statuten der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde (*Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern*), nach Massgabe der kantonalen Vorschriften und im Sinne von Art. 85/86 ZGB zu beantragen.

Art. 14 Auflösung der Stiftung

¹ Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus dem im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

² Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

³ Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in Biel zu. Beim Fehlen einer solchen Institution soll es der Stadt Biel zur Erfüllung entsprechender kultureller Aufgaben zufallen.

⁴ Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.

⁵ Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten ersetzen folgende Texte:

Statuten der Stiftung „Stadtbibliothek Biel“ vom 29. März 1990

Kompetenzordnung des Stiftungsratausschusses vom 31. Mai 1983

² Sie treten in Kraft mit Verfügung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 11. November 2004

NAMENS DES STIFTUNGSRATES STADTBIBLIOTHEK BIEL

Der Präsident des Stiftungsrates:



Maurice Paronitti, Fürsprecher

Der Vize-Präsident des Stiftungsrates:



Rudolf K. Spiess, lic. rer. pol.
